

Zwei neue Militärdiplomfragmente aus Raetien¹

I

Am 28. 6. 1952 fand Herr Michael Mader in einer Kiesgrube in Straubing auf dem Ostfeld Plan-Nr. 1009 das Fragment eines Militärdiploms (*Taf. 21, 1.2*). Der Fundplatz liegt westlich des Straubinger Kohortenkastells², vermutlich im Bereich eines größeren römischen Gebäudes. Das große Verständnis des Finders und die Rührigkeit von J. Keim stellten die wichtige Urkunde der sofortigen Bearbeitung sicher. Die obere Kante des Bruchstückes, von der Außenseite her gesehen, mißt 5,1 cm, die rechte Kante 7,6 cm; die Dicke des Bronzebleches schwankt zwischen 0,06 und 0,09 cm. Das Gewicht einschließlich des noch erhaltenen Bronzedrahtes, welcher die beiden Tafeln des Diptychons zusammenhielt, beträgt 31,9 g. Das Stück ist von einer grünbraunen Patina überzogen. Die Buchstaben der Außenseite sind noch relativ gut geschrieben; die Innenseite dagegen ist in flüchtigen Lettern abgefaßt, die sich schon der Kursivschrift in Wachstäfelchen, Wand- und Gefäßkritzeleien sowie Tuschaufschriften nähern. Der Text ist nicht gerade mit großer Sorgfalt wiedergegeben: offenkundige Schreibfehler sind ANANA statt AVRIANA in Z. 5 der Außenseite (*Taf. 21, 1*) SVN statt SVNT in Z. 14, HABERET statt HABERENT in Z. 15, HABVISENT statt HABVISSSENT in Z. 16. Bei dieser Häufung von Unregelmäßigkeiten darf man auch EL (oder EI?) am Anfang von Z. 7 als Verschreibung erkennen, da zwischen der *coh. I Fl. Canathenorum* und der *coh. I Breucorum* keine weitere Truppe stehen kann. Schwerlich ist in EL eine Wortendung zu erkennen, sondern eher eine fehlerhafte Schreibung von ET, was daraufhin nochmal wiederholt wurde.

Den erhaltenen Text der Urkunde übersieht man auf *Taf. 21, 1.2*.

Mit Ergänzungen lautet der erhaltene Teil des Diploms: [*Imp. Caes. Divi Hadri]ani f. Divi Traian(i) Par(thici) [nep(os) Divi Nerv]ae prone(pos) T. Aelius Hadri[an(us) Antonin(us) Aug(ustus) Pius pon(tifex)] max(imus) tri(bunicia) pot(estate) XX imp(erator) II co(n)s(u)l IV p(ater) p(atriciae) [equit(ibus) et pedit(ibus) q]ui militaveru(nt) in alis IV [quae appellantur] I Fl(avia) (milliaria) et I Hisp(anorum) A{n} <uri>ana [et I Fl(avia) Gemell(iana) et (I Flavia) Sin]g(ularium) c(ivium) R(omanorum) et coh(ortibus) XII <I> I Fl(avia) Can[athenor(um) sag(ittaria) (milliaria)] [el] et I Breuc(orum) et I et II [Raet(orum) et II Aquita-*

¹ Bisher waren 10 (11?) Diplome des raetischen Heeres bekannt: CIL. XVI Nr. 5* = Vollmer 509; Nr. 55 = Vollmer 510; Nr. 85 = Vollmer 512; Nr. 94 = Vollmer 513; Nr. 101 = Vollmer 515; Nr. 105 = Vollmer 511; Nr. 117 = Fabricius, *Germania* 7, 1923, 18; Nr. 118 = Vollmer 518; Nr. 121 = Vollmer 517; Nr. 125 = Vollmer 514; Nr. 126 (?) = Vollmer 516.

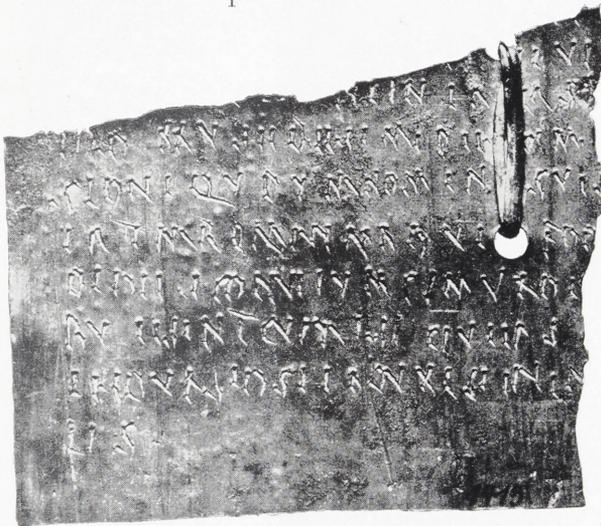
Das Diplom Nr. 5 hat man zeitweise für Noricum beansprucht, zuletzt Stein, *Die kaiserlichen Beamten und Truppenkörper im römischen Deutschland unter dem Prinzipat* (1932) 138; dies ist berichtigt von W. Wagner, *Die Dislokation der Auxiliarformationen* (1938) 42f. Diese Korrektur ist weiter zu stützen durch den Namen Vindelicus des Sohnes des Diplommehrfähers. Dieser vor Entlassung des Vaters geborene Sohn kam ohne Zweifel in Vindelicien zur Welt. Derartige Namensgebungen nach dem Wohnort finden sich häufiger.

² Zum Kastell Straubing-Sorviodurum vgl. J. Keim-H. Klumbach, *Der römische Schatzfund von Straubing* (1951) 6–8.



1

ANI F DIVI TRAIAN PAR
 AE PRONE T AELIVS HADRI
 MAX TRI POT XX IMP II COS IV PP
 VI MILITAVERV IN ALIS IV
 5 I FL ∞ ET I HISP ANANA
 C CR ET COH XII I FL CAN
 EL ET I BREVC ET I ET II
 ET III BRACAVG ET III THR
 R ET III BRIT ET III GALL
 10 VI LVSIT ET VIII BATAVOR
 VB VARI CLEMENTE PROC
 TI STIPENDI EMERIT DI
 MISSIONE QVORVM NOMI
 SVN CIVITATE ROMANAM
 15 N HABERET DED ET CONV
 RIBV QVAS TVNC HABVSENT
 S IS DAT AVT CVM IS QVAS POS
 DVMTAXAT



2

ET VI
 NT IN RATIA SV
 PRO XXV STIDIIS EMERITIS DIM
 SIONE QVOVM NOMINA SVB
 TATEM ROMANAM QVI EOR
 DEDIT ET CONVBIVM CVM VXOR
 BVISSENT CVM EST CIVITAS
 IIS QVAS POSTEA DVXISSENT D
 LIS



3

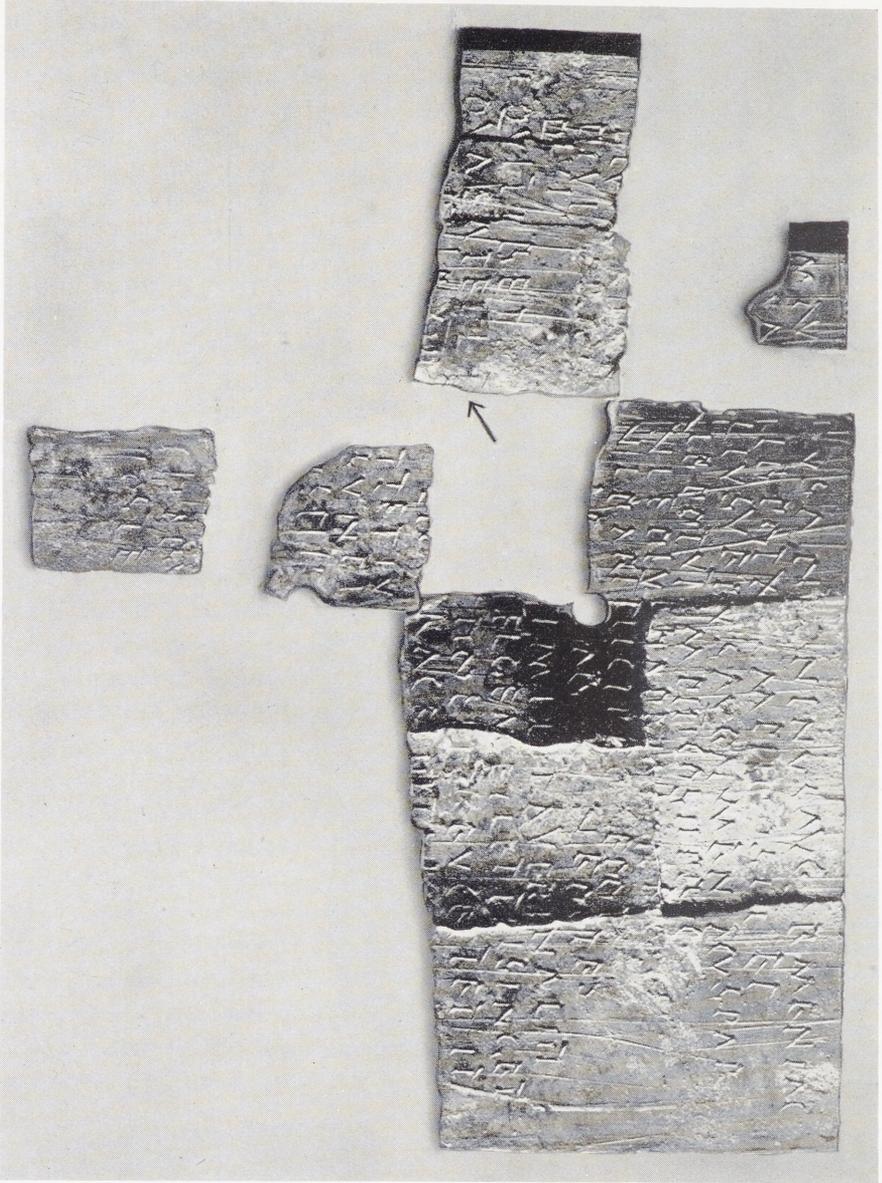
LO PROC QVI
 S EMER ITIS
 NE QVORVM
 ITATEM ROM
 T D



4

ET III TII
 GALL ET V B
 ∞ ET SVN
 QV INQ
 IMISSI
 NA SVBS

1. 2 Außen- und Innenseite des neuen Diplomfragments aus Straubing.
 3. 4 Außen- und Innenseite des neuen Diplomfragments aus Regensburg.



Innenseite des raetischen Diploms von 166.

n(orum)] et III Brac(ar)aug(ustanorum) et III Thr(acum) [vet(erana) et III Thrac(um) c(ivium)] R(omanorum) et III Brit(tanorum) et IIII Gall(orum) [et V Bracaraug(ustanorum)] et VI Lusit(anorum) et VIIII Batavor(um) [et su]nt in Ra<e>tia sub Vari(o) Clemente proc(uratore) [quinque et vigin]ti stipendiis emeritis dim[issis honesta] missione quorum nomina sub[scripta] sun(t) civitatem Romanam qui eor[um no]n habere(n)t dedit et conubium cum uxori(bu)s quas tunc habuissent cum est civitas i(i)s dat(a) aut cum iis quas postea duxissent dumtaxat [singul]is.

Leider ist das Diplom nicht vollständig erhalten. Es fehlt vor allem der Schluß mit dem genauen Datum, den Truppenkommandanten und dem Diplomempfänger sowie die ganze zweite Tafel des Diptychons mit den Zeugenamen. Aus der Fundstelle in der Nähe des Straubinger Kastells kann man wenigstens mit großer Wahrscheinlichkeit schließen, daß der Diplomempfänger ein Soldat der dort stehenden Truppe war. Dies mag die *coh. II. Flavia Canathenorum* gewesen sein, sofern sie tatsächlich in einer heute verschollenen Inschrift des Jahres 163 aus Straubing genannt war³. Die Datierung der Urkunde ist durch die Angabe der *tribunicia potestas XX* des Antoninus Pius zwischen 9. 12. 156 und 10. 12. 157 gesichert. Die Truppenteile sind gücklicherweise auf dem Fragment zum größten Teile erhalten.

Alen

Von den vier Alen (Z. 4: ALIS IV) stehen auf unserer Urkunde drei eindeutig fest (1) *II. Fl. ∞*, (2) *I Hisp. Auriana*, (4) *I Sing. c. R.* Die an dritter Stelle genannte Ala muß erst festgestellt werden. E. Fabricius hat bei der Bekanntgabe des zuletzt gefundenen raetischen Diploms eine Übersicht der Truppenverteilung in den einzelnen Diplomen gegeben⁴. In seiner Aufstellung ergibt sich ebenso wie bei E. Ritterling-E. Stein⁵ die Schwierigkeit, daß im Jahre 147 5 Alen in Raetien stehen sollen, jedoch nur 4 im Diplom des Jahres erscheinen. Die *ala II Fl. ∞* wäre nach den genannten Forschern nicht im Diplom von 147 gestanden, obwohl sie vorher (107) und nachher (153) in den raetischen Diplomen genannt ist. Diese an sich natürlich mögliche Lösung mit Anwesenheit einer Truppe in der Provinz und gleichzeitigem Fehlen im Diplom⁶ sollte nicht ohne zwingenden Grund verwendet werden. Dieser Gedanke hat H. Nesselhauf wohl veranlaßt, im Jahre 147 die *ala II Fl. ∞* zu belassen und dafür die *ala I Fl. Gemell.*⁷ aus dem Diplom zu streichen und dann, wie schon Fabricius und Stein in der Urkunde Nr. 117 (154/161) die *ala Auriana* wegzulassen. Das hieß praktisch, daß jeweils nur 4 Alen in Raetien standen, und daß die *ala Auriana* nach 153 durch die *ala Gemelliana* abgelöst wurde. Nachdem nun für das Jahr 157 die *ala Auriana* durch das neue Diplom noch für Raetien bezeugt

³ Stein, Beamte und Truppenkörper 181.

⁴ Germania 7, 1923, 19.

⁵ Stein a. a. O. 135. Die gleiche Schwierigkeit besteht im Diplom von 153. Für das Diplom Nr. 117 von 154/161 half man sich durch die Annahme des vorherigen Abzuges der *ala Auriana* aus der Verlegenheit.

⁶ Dies kommt anscheinend tatsächlich vor, vgl. CIL. XVI 175 col. 2.

⁷ Die *ala Gemelliana* befand sich schon im Jahre 64 (Diplom Nr. 5) in Raetien. Im Diplom von 107 fehlt sie. Nach Stein war sie damals vorübergehend von Traian nach Dacien abgezogen worden, dann aber bald wieder nach Raetien zurückgekehrt.

wird, müßte man, um in der Nesselhaufschen Linie zu bleiben, das Diplom Nr. 117 entweder zwischen 157 und 162 ansetzen oder es zwischen 153 und 157 datieren und dazu in der Urkunde die *ala Auriana* statt der bisher ergänzten *ala Gemelliana* belassen. Beides wäre denkbar. Wir stellen aber dem eine andere Möglichkeit gegenüber und hoffen zu zeigen, daß diese die wesentlich wahrscheinlichere ist. Die folgende Tabelle erleichtert den Vergleich zwischen bisheriger und neuer Lösung.

Die Alen in Raetien

a) nach CIL. XVI

J. 147 (Dipl. Nr. 94)	J. 153 (Nr. 101)	J. 157 (neu)
[II Fl. ∞ p. f.]	II Fl. ∞ p. f.	
[I Fl. c. R.]	[I Fl. c. R.]	
[I Hisp. Aurian.]	[I Hisp. Aurian.]	
[I Sing. c. R.]	[I Sing. c. R.]	
J. 154/161 (Nr. 117)	J. 162 (Nr. 118)	J. 166 (Nr. 121)
II Flav. [p. f. ∞]	II Fl. ∞	I [Fl. c. R.]
[I Flav. c. R.]	I Flavi. c. [R.]	I Fl. Gemell.
I Fl. Gemell.	[I Fl. Gemell.]	I Fl. Sing.
Sing. c. R.	[I Fl. Sing. c. R.]	

b) neue Lösung

[II Fl. ∞ p. f.]	II Fl. ∞ p. f. ⁸	II Fl. ∞
[I Hisp. Aurian.]	I Hisp. Aurian. ⁹	I Hisp. A{n}<uri>ana
[I Fl. Gemell.]	[I Fl. Gemell.]	[I Fl. Gemell.]
[I Sing. c. R.]	[I Sing. c. R.]	I Sing. c. R.
II Flav. [∞]	II Fl. ∞	I [I Fl. ∞] ¹¹
[I Hisp. Aurian.]	I Flavi. G[emell.] ¹⁰	I Fl. Gemell.
I Fl. Gemell.	[I Fl. Sing. c. R.]	I Fl. Sing.
Sing. c. R.		

⁸ Die Stelle in der Reihenfolge der Aufzählung ist aus dem Diplom nicht ersichtlich, sondern nur analog den späteren Diplomen angenommen.

⁹ Zur Reihenfolge wie Anm. 8. Die Truppe ist in dem Diplomfragment nicht erhalten. Ihre Anwesenheit in Raetien für das Jahr des Diploms 153 jedoch durch Vollmer 312 gesichert.

¹⁰ Oder *I Flavi<a> {c} [Gemell.]*. Möglich sind evtl. auch vier Alen in dem Diplom: *II Fl. ∞ , I Fl. Au {ic} <r>*, *I Fl. Gemell, I Fl. Sing. c. R.*; dazu weiter unten.

¹¹ Beziehungsweise *II [Fl. ∞]* vgl. unten.

Die Truppendislokationen nach und aus Raetien lassen sich aus der Tabelle klar ablesen:

a) nach CIL. XVI¹²:

147 bis mindestens 153 sind 4 Alen in Raetien (*II. Fl. ∞, I Fl. c. R., I Hisp. Auriana, I. Fl. Sing. c. R.*);

zwischen 153 und 154/161 wird die *ala Auriana* wegversetzt; dafür erscheint die *ala Gemelliana* neu in der Provinz.

Zwischen 162 und 166 wird die *ala II Fl. ∞* weggezogen, so daß nur noch 3 Alen in Raetien vorhanden sind.

Weiter wäre anzunehmen, daß die *ala II Fl. ∞* kurz darauf wieder nach Raetien zurückkam, da sie noch nach 166 inschriftlich in der Provinz bezeugt ist (Vollmer 134).

Das neue Diplom würde beim Festhalten an dieser Lösungslinie an den Truppenbewegungen nichts ändern, sondern lediglich das Wegziehen der *ala Auriana* und das Erscheinen der *ala Gemelliana* etwas später, nämlich zwischen 157 und 161 legen.

b) Die neue Lösung:

147–157 4 Alen in Raetien (*II Fl. ∞., I Hisp. Auriana, I. Fl. Gemelliana, I. Fl. Sing. c. R.*).

Zwischen 157 und 162 Abzug der *ala Auriana*, so daß nur noch 3 Alen in Raetien verbleiben.

Der Unterschied der beiden Auffassungen ist evident. Die Vorgänge der Truppendislokation werden mit der neuen Lösung wesentlich vereinfacht. Man darf nun wohl als Grundsatz anerkennen, daß bei zwei gleich gut möglichen Lösungen die einfachere zunächst den Vorrang verdient. Dies in unserem Falle um so mehr, als wir schon und gerade in Raetien in einem Zeitraum stehen, wo die Truppen nicht so ohne weiteres verlegt werden, sondern im allgemeinen ziemlich zäh an den Standorten haften und lediglich Vexillationen abstellen. Der Kernpunkt der neuen Lösung besteht in der Streichung der *ala I Flavia civium Romanorum* aus der Liste der raetischen Reiterverbände. Bisher wurden für diese *ala I Fl. c. R.* folgende Zeugnisse beansprucht:

1. CIL.V 8660 = Dessau 1364	ALAE I FL
2. III 5918b–11936 = Vollmer 275	ALAE I FLAVIAE
3. III 5907–11908 = Vollmer 259	AL I FL
4. III 5906–11907 = Vollmer 258	AL I FL C
5. XVI 118 Diplom von 162	I FLAVIC
6. XVI 121 Diplom von 166	I [Fl. c. R.]

Bei den Inschriften Nr. 1–3 kann statt *c. R.* zu ergänzen mit gleicher Wahrscheinlichkeit *ala I Fl. Gemelliana* gelesen werden. Die Inschrift Nr. 4 wurde zu *AL I FL C [R]* ergänzt. So von Mommsen in CIL. III 5906, Hirschfeld CIL. III 11907, Vollmer 258. Spätere Forscher folgten allgemein dieser Lesung.

¹² Nach Fabricius und Stein wären die Verhältnisse noch komplizierter. Man müßte in den vier Diplomen von 147 bis 157 annehmen, daß jeweils eine Ala weniger im Diplom steht, als in der Provinz vorhanden sind. Das ginge als Ausnahmefall an, aber nicht als Regel.

Mommsen hatte freilich mit Hinblick auf die Nennung der *ala Gemelliana* im Diplom von 166 überlegt, ob nicht eher *AL I FL G[em]* zu lesen sei¹³. Cichorius ging der Frage auch eingehend nach und ergänzte gleichfalls *AL I FL G[em]*¹⁴. Leider ist der früher im Münchener Nationalmuseum befindliche Stein heute nicht mehr auffindbar und anscheinend ein Opfer des Krieges geworden. Die Abbildung bei Vollmer erlaubt kein Urteil. Aber so viel ist sicher, ein *R* war niemals zu erkennen. Selbst wenn der erhaltene letzte Buchstabe einwandfrei ein *C* gewesen wäre – was aber, wie die Zweifel verschiedener Forscher trotz persönlicher Besichtigung klar zeigen, nicht eindeutig war –, wäre dies kein klarer Beweis gegen eine Lesung *G[em]*, da *C* oft genug für *G* geschrieben wird. Außerdem bliebe dann noch mit Mommsen ins Auge zu fassen, ob evtl. die *ala Gemelliana* den Ehrentitel *c(ivium)R(omanorum)* besaß¹⁵, so daß auch die Lesung *ALA FL C[R]* kein sicheres Zeugnis für die Existenz einer von der *ala Gemelliana* zu unterscheidenden *ala I FL. c. R.* liefert. Es bleibt sicher, daß die *ala I Fl. Gemelliana* auf dem Stein gemeint sein kann.

Ähnlich steht es mit der Inschrift Nr. 5, dem Diplom von 162. Die erhaltenen Buchstaben *I FLAVIC* wurden zu *I FLAVI. C. [R.]* ergänzt. Man kann auch *I FLAVI. G[emell.]* ergänzen. Über *C = G* ist kein Wort zu verlieren; man vergleiche in Zeile 6 des neuen Diploms (*Taf. 21, 1*) die Schreibung [*Sin*]*C* statt [*Sin*]*G*. Die Trennung *C - [R]* wäre nicht weniger merkwürdig als *G - [emell.]*. Im übrigen hat sich der Graveur auch andere Verschreibungen geleistet, z. B. in Zeile 4 *AA* statt *HA* [-*driani*]; so darf man eher vermuten, daß *C* statt *A* geschrieben wurde. Der richtige Text hätte dann *FLAVIA [Gemell.]* gelautet.

In der Inschrift Nr. 6 wäre die Ergänzung *I [Fl. c. R.]* ziemlich sicher¹⁶, wenn hier wirklich die Zahl *I* stände. Daß aber die Zahl *II* auf der Urkunde steht und stehen muß, wird weiter unten gezeigt werden.

Aus keinem der fünf in Frage kommenden inschriftlichen Zeugnisse (Nr. 1–5) ließ sich also der Name *ala I Fl. c. R.* mit Sicherheit erkennen; vielmehr ist eine Beziehung auf die *ala I Fl. Gemelliana* in jedem Falle genau so gut möglich. Die *ala Gemelliana* hat in Raetien eindeutige Zeugnisse ihres Namens im Diplom von 64 und 166 hinterlassen. Soll man nun die obigen Zeugnisse Nr. 1 bis 5 auf eine bisher in Raetien nirgends sicher nachweisbare *ala I Fl. c. R.* oder auf die *ala I Fl. Gemell.* beziehen? Die Entscheidung für die letzte Möglichkeit kann keinem Zweifel unterliegen¹⁷. Damit darf auch in unserem neuen Diplom bei den Reiterregimentern an dritter Stelle nur die *ala I. Fl. Gemelliana* eingesetzt werden.

¹³ Ephemeris Epigr. 2, 447 Nr. 1000.

¹⁴ RE. 1, 1247. Seine Ergänzung für CIL. III 5907 ist sicher falsch, wenn auch inhaltlich richtig.

¹⁵ Ephemeris Epigr. 2, 447 Nr. 1000.

¹⁶ Da *I Fl. Gemell.* und *I Fl. Sing. c. R.* eindeutig an zweiter und dritter Stelle stehen. Für die Ergänzung *I Hisp. Aurian.* ist der Platz zu gering.

¹⁷ Es ist übrigens wenig wahrscheinlich, daß überhaupt eine *ala I Flavia civium Romanorum* existierte, die keinen anderen Namen zusätzlich besaß. *Flavia* sowohl wie *civium Romanorum* sind nur Ehrentitel. Zwar werden inschriftlich oft genug Alen lediglich mit dem Beinamen *Flavia* bezeichnet, dann liegt aber nur eine Verkürzung des Namens vor. So auch bei der *ala II Fl. ∞* in Raetien, die mit vollem Namen eine *ala II Fl. Gemina ∞* war.

Die bisherigen Feststellungen ziehen noch weitere bedeutsame Korrekturen einer Inschrift sowie des Diploms von 166 nach sich. Die drei Alen der Inschrift aus Concordia, Dessau 1364, wurden von Fabricius und Ritterling-Stein folgendermaßen ergänzt: *ala*[*e Gemell.*]; *alae I Fl. c. R.*; *alae I Sing.* Die Inschrift ist zu Ehren des raetischen Procurators T. Desticius Severus errichtet. Derselbe Mann wird in dem Diplom von 166 genannt. Gleichzeitigkeit von Inschrift und Diplom stehen außer Zweifel. Sicherlich entsprechen daher die drei Alen der Inschrift von Concordia den drei Alen des Diploms von 166. Diese sind jedoch anders als bisher zu lesen¹⁸. Die erstgenannte Ala des Diploms muß die *ala II Fl. ∞* sein. Die bisherige Ergänzung *I [Fl. c. R.]* hat keinen Grund mehr, da diese Truppe, wie gezeigt, überhaupt nicht sicher in Raetien bezeugt ist. Andererseits steht in den Diplomen von 154/161, dem neuen von 157 und dem von 162 an erster Stelle jeweils die *ala II Fl. ∞*. Ferner ist diese Truppe auch noch nach 166 in Raetien gewesen (Vollmer 134). Schon aus diesen Gegebenheiten müßte man die *ala III Fl. ∞* auch in dem Diplom von 166 an der ersten Stelle ergänzen. Eine genauere Betrachtung der erhaltenen Fragmente dieser Urkunde macht dies völlig zweifelsfrei und erweist die bisherigen Lösungen als Irrtum. Die Direktion des Museums in Regensburg stellte in entgegenkommendster Weise das Diplom für eine neue Aufnahme zur Verfügung (*Taf.* 22). Die fragliche Stelle ist mit einem Pfeil gekennzeichnet. Man sieht: Eine senkrechte Zahlenhasta ist vollständig erhalten; darüber ist ein Querstrich gezogen. Er beginnt aber nicht, wie es bei der Zahl *I* zu erwarten wäre und auf diesem Diplom wiederholt zu sehen ist (Z. 9 und 10) schon vor der senkrechten Hasta. Der Querstrich setzt vielmehr knapp über, wenn nicht schon hinter der ersten senkrechten Hasta ein und erstreckt sich weit nach rechts. Dazu vergleiche man die Querstriche über der Zahl *III* in Z. 2, 4, 11. Da der Schreiber erst nach Ausführung der letzten senkrechten Hasta den Querstrich macht, greift er, zumal bei flüchtigerer Schreibweise, kaum noch bis zur ersten senkrechten Hasta zurück. So ist in unserem Falle mit Sicherheit eine zweite senkrechte Hasta zu erwarten und diese ist an der Bruchstelle des Fragmentes auch tatsächlich noch zu erkennen. In diesem senkrechten Strich die Hasta von *F* des Wortes *Fl(avia)* zu erkennen, besteht keinerlei Anlaß oder Wahrscheinlichkeit. Damit ist die schon anderweitig zwingend empfohlene Ergänzung zu *I [I Fl. ∞]* in dem Diplom von 166 sowie zu *ala [e II Fl. ∞]* in der Inschrift Dessau 1364 aus Concordia voll gerechtfertigt.

Noch eine weitere Frage muß in diesem Zusammenhang angeschnitten werden. Da die bisher im Diplom von 162 ergänzte *ala I Fl. c. R.* offenbar nicht existierte, also auch nicht erwähnt sein kann, bleiben zwei Möglichkeiten offen. Entweder die *ala Auriana* war auch in diesem Diplom von 162 genannt oder die Zahl der raetischen Alen war schon im Jahre 162 und nicht erst 166 auf 3 verringert. Aus Raumgründen empfiehlt sich eher ein Weglassen der *ala Auriana*. Eine letzte sichere Entscheidung ist schwer zu fällen, da man mit vielen Möglichkeiten der Abkürzungen rechnen muß. Wir entscheiden uns für das Fehlen der *ala Auriana* und glauben uns unterstützt durch die Tatsache, daß die *ala*

¹⁸ Mommsen und Dessau ergänzten an erster Stelle *ala [e I Aur.]*. Dies ist ebenfalls unmöglich. Vgl. weiter im Text.

Auriana bei einer eventuellen Ergänzung an dritter Stelle erscheinen würde, während sie in dem Diplom von 157 an zweiter Stelle eingereiht ist¹⁹. Soweit feststellbar, bewahren nämlich gerade die raetischen Diplome in dieser Zeit ein einheitliches Schema in der Reihenfolge von *Alen* und *Kohorten*.

Kohorten

Die in den raetischen Diplomen angegebenen Kohortenzahlen betragen: Im J. 147 [*coh. XIII*] (einschl. einer *Vexillation*), J. 153 *coh. XIV* (wahrscheinlich wieder mit der *Vexillation*), J. 154/161 *coh. XIII*, J. 162 *cohortibus XIII*, J. 166 *cohortib. XIII*. In unserem neuen Diplom von 157 erscheint nun merkwürdigerweise die Zahl *coh. XII*. Auf der Urkunde sind mit Sicherheit 11 Kohorten zu lesen. Es müßte also eine von den 13 raetischen Kohorten nicht genannt sein, entweder die *II Aquitanorum* oder *V Bracaraugustanorum*. Beide Verbände sind aber auf dem Diplom von 154/161 und dem von 166 eindeutig erwähnt, die *coh. II Aquitanorum* ist auch auf dem Diplom von 162 und die *coh. V Bracaraugustanorum* auf dem von 147 sicher zu lesen. Man müßte also wieder damit rechnen, daß im Jahre 157 eine dieser beiden Kohorten trotz Anwesenheit in Raetien nicht auf dem Diplom erschien bzw. gerade in diesem Jahre abwesend war, um gleich darauf wieder in die Provinz zurückzukehren. Derartige Hypothesen sind immer der letzte Ausweg, wenn keine andere Möglichkeit bleibt. Hier bestehen aber noch dazu zwingende Gegen Gründe gegen solche Vermutungen. Die Diplome sind zwar nicht mit so einheitlichen Buchstabenabständen und Abkürzungen geschrieben, daß man nur die Buchstaben einer Zeile zu zählen brauchte, um auch die Buchstabenzahl der nächsten Zeile zu haben. In unserem Falle ist aber ganz evident, daß in den Lücken zwei Kohorten, die *II Aquitanorum* und die *V Bracaraugustanorum* erwähnt sein müssen. Die Ergänzung der Urkunde sieht bei den Truppenamen folgendermaßen aus:

5 quae appellantur II FL ET I HISPANANA
 et I Fl gemell et sin GCRET COH XII I FL CAN
 athen sagittar ∞ ELETIBREVCETIETH
 raet et II Aquitan ET III BRACAVGET III THR
 vet et III thracc RET III BRITET III GALL
 10 et V Bracaraug et VI LVSITET VIII BATAVOR

Man sieht klar, daß weder die *V Bracaraug.* noch die *II Aquitan.* ausgelassen werden kann, ohne daß unerklärliche Textlücken entstünden. Andererseits nach der *I Fl. Canathen.* eine weitere Kohorte einzuschieben, erlaubt die Gesamtzahl der Kohorten erst recht nicht, ganz abgesehen von den räumlichen Schwierigkeiten auf der Urkunde. Es waren demnach sicher 13 Kohorten auf dem Diplom genannt, und es bleibt nichts übrig, als in Z. 6 eine fehlerhafte Schreibung von *COH XII* statt richtig *COH XIII* anzunehmen²⁰. Da auf die Zahl *XII* sofort

¹⁹ Andersläge der Fall, wenn die *ala Auriana* den Beinamen *Flavia* gehabt hätte, dann könnte man mit C. Huelsen (vgl. CIL. III p. 2328⁷²) *FLAVIC* mit *FL. AV <R> { IC }* auflösen und dahinter die *ala Gemelliana* einsetzen.

²⁰ Ein Beispiel fehlerhafter Zahlenangaben bietet gerade ein raetisches Diplom, dasjenige von 107, wo die *coh. VI Lusitanorum* zweimal als *VII Lusitanorum* erscheint.

das *I* der *coh. I Fl. Canathen.* folgt, ist der Fehler leicht verständlich. Sehr sorgfältig war der Schreiber ja ohnehin nicht, wie verschiedene schon eingangs erwähnte Schreibfehler vor Augen führten. Nach dieser Berichtigung in *COH XIII* ist der Weg für eine sehr wahrscheinliche Vermutung frei. Im Diplom *CIL. XVI 117* ist der gleiche *Procurator Varius Clemens* wie in unserem neuen Diplom genannt. Im *CIL.* ist entsprechend der Laufbahn dieses *Procurators* als Zeitspanne für das *raetische* Diplom 154/161 angegeben; im Text hat Nesselhauf die Spanne schon auf 155/157 eingeschränkt; Stein datiert das Diplom grundsätzlich mit ca. 157. Es besteht alle Wahrscheinlichkeit, daß dieses Diplom Nr. 117 und die neue *Straubinger* Urkunde auf die gleiche Konstitution des Jahres 157 zurückgehen.

Wenn *Fabricius, F. Wagner, Ritterling* und *Stein* sich dafür entschieden haben, 5 *Alen* in der Zeit des *Antoninus Pius* in *Raetien* anzunehmen, so war hauptsächlich der Gedanke maßgebend, daß 5 Kastelle dieser Zeit, nämlich *Aalen, Ruffenhofen, Weißenburg, Kösching* und *Pförring* ihrer Größe nach als *Alenkastelle* in Frage kommen. Eines dieser 5 Kastelle kann aber in der fraglichen Zeit nicht von einer *Reitertruppe* besetzt gewesen sein, da wir nur 4 Verbände tatsächlich nachzuweisen vermögen. Jedenfalls genügt die Existenz von 5 Lagern mit *Alengröße* nicht zu der Annahme von 5 *Reiterregimentern*, solange wir keine *inschriftlichen Zeugnisse* dafür aufweisen können. Es besteht ja immer die Möglichkeit, daß z. B. ein für eine *Ala* genügend großes Kastell zwar für eine solche *Truppe* geplant, aber dann von einer *Kohorte* besetzt war oder überhaupt nur für eine *cohors milliaria* errichtet wurde. Leider kennen wir die Verhältnisse noch viel zu wenig. Wir halten nur soviel fest: Für die Zeit unseres Diploms kommen nach bisheriger Kenntnis insgesamt 17 Kastelle als *Besatzungsorte* in Frage. Nach Ansicht von *Fabricius* u. a. waren auf diese 17 Plätze 5 *Alen* und 13 *Kohorten* zu verteilen. So fehlte an der Grenze immer ein Lager für eine *Kohorte*. Daher glaubte *Fabricius* „eine *Kohorte* könnte allenfalls noch in *Munningen* oder müßte im Innern der *Provinz* gestanden haben²¹“. Die Beschränkung auf 4 *Alen* und 13 *Kohorten* löst diese Frage wenigstens der Zahl der Kastelle nach.

II

In *Regensburg*, das bereits zwei *Militärdiplomfragmente* geliefert hat, wurde im Oktober 1951 beim Bau des *Altersheims* an der *Kumpfmühlstraße* ein weiteres *Bruchstück* einer *Entlassungsurkunde* gefunden. Die Fundstelle liegt etwa 500 m ostwärts des *Kohortenkastells*. Das leider nur sehr kleine *Fragment* der vorderen *Tafel* eines Diploms mißt noch 3,4 cm in der größten *Breite* und 3,4 cm in der *Höhe*. Die *Dicke* des *Blech*es liegt zwischen 0,08 und 0,10 cm.

Der noch vorhandene *Text* ist auf *Taf. 20,3.4* zu übersehen.

Der *Text* ist folgendermaßen zu ergänzen:

... et III Th[ra]c[um] vet[erana] et III Thrac[um] c[ivium] R[omanorum] et III Brit[anorum] et IV Gall[orum] et V B[ra]c[ar] [augustanorum] et VI Lusitan[orum] et IX Batav[orum] [milliaria] et sun[t in Raetia sub]lo pro

²¹ RE. 13,611.

c(uratore) quinq[ue et viginti stipendii]s emeritis [d]imissi[s honesta missio]ne quorum [nomi]na subs[cripta sunt civ]itatem Rom[anam qui eorum non haberen]t d[edit (oder dederunt) et conubium cum uxoris] . . .

Zweifelsfrei sind eine *coh. III Thracum*, die *V Bracaraugustanorum* und die *coh. IX Batavorum milliaria* genannt. Diese Truppennamen sichern die Beziehung des Diploms auf das raetische Heer, was ja auch schon der Fundort nahelegt. Die genaue Datumsangabe, welche die Diplome in einzigartiger Weise vor der Masse römischer Inschriften auszeichnet, ist leider nicht erhalten. Jedoch erlauben verschiedene Anhaltspunkte, die Zeit enger abzugrenzen. Schon die Abfassung der Innenseite mit dem ganzen Text bis zur Tages- und Monatsangabe auf der ersten Tafel sowie die nachlässigeren Buchstaben weisen auf eine Zeit nach Traian²². Einen verlässlichen terminus post quem liefert sodann die einwandfrei zu lesende Formel: *civitatem Romanam qui eorum non haberent dedit (dederunt?) et conubium cum uxoris*. Diese Formel findet sich erstmals im Diplom Nr. 90 vom 23.2.144. Vorher hieß es: *ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium cum uxoris*. Das letzte Zeugnis dafür ist bisher das Diplom Nr. 87 vom 22.11.139. Der wesentliche Unterschied liegt darin, daß mit der neuen Formel den vor der Entlassung des Soldaten geborenen Kindern nicht mehr das Bürgerrecht verliehen wird. Die römischen Soldaten konnten, ganz gleich ob in den Legionen oder Auxilien dienend, sicherlich bis Septimius Severus keine rechtsgültige Ehe haben. In der Praxis bestanden freilich illegale Verbindungen. Hierbei folgten die Abkömmlinge der Rechtsstellung der Mutter. Kinder von peregrinen Frauen waren also auch peregrin. Diesen Soldatenkindern wurde bei der Entlassung des Vaters lange Zeit die römische Civität verliehen. Spätestens seit 144 war es nicht mehr der Fall. Der Änderung liegt vermutlich die Absicht zugrunde, Eheverbindungen zwischen den Auxiliarsoldaten und peregrinen Frauen zu erschweren. Dies ist freilich nur zu begreifen, wenn man sich die starke Verbreitung des römischen Bürgerrechtes auch unter den aktiven Auxiliarsoldaten und der Provinzialbevölkerung in der Mitte des 2. Jahrhunderts klarmacht. Der Wandel vollzog sich, wie schon gesagt, zwischen 11. November 139 und 23. Februar 144²³. Das heißt, unser neues Regensburger Diplom wurde frühestens im Jahre 140 ausgestellt. Dieser sichere Terminus läßt sich mit größter Wahrscheinlichkeit noch weiter hinaufschieben. In den Diplomen wird beim Befehlshaber des jeweiligen Heeres bis zum Jahre 150 (Nr. 99) nie der Titel seines Amtes genannt, vom Jahre 152 (Nr. 101) ab findet sich aber ausnahmslos der Titel *leg(ato)*, *praef(ecto)*, *proc(uratore)*²⁴. Die letztere Amtsbezeichnung lesen wir auch auf unserer Urkunde. Wir dürfen diese daher nach dem Jahre 150 datieren.

Daß das Diplom nicht nach Commodus ausgestellt wurde, ergibt die allgemeine Tatsache, daß bisher kein Auxiliardiplom nach 178 bekannt ist. Ge-

²² CIL. XVI 150 col. 2.

²³ Ausführlich zu dieser Änderung K. Kraft, Zur Rekrutierung der Alen und Kohorten an Rhein und Donau (1951) 117ff. Die Festsetzung der Änderung zwischen 22.11.139 und 15.2.140 durch A. Degrassi, *Aegyptus* 10, 1929, 250 Anm. 2, vgl. CIL. XVI 160 col. 2, beruht auf einer irigen Interpretation der Epikrisis-Urkunde CIL. XVI 143 app. Nr. 4. Dazu Kraft a. a. O. 131f.

²⁴ CIL. XVI 176.

sichert und genauer bestimmt wird diese obere Zeitgrenze der Regensburger Urkunde durch die Nennung eines Procurators als Befehlshaber in Raetien. Die vorher nur von Auxilien geschützte Provinz erhielt nach 166 die *legio III Italica* als Verstärkung. Die Neuordnung der Grenzwehr in Raetien unter Einbeziehung dieser Truppe erfolgte allem Anschein nach kurz nach 171. Im Jahre 179 war sie jedenfalls mit dem Bau des Legionslagers Regensburg schon länger vollzogen²⁵. Mit dem Erscheinen einer Legion in der Provinz gingen selbstverständlich die statthalterlichen Befugnisse auf den ranghöheren Legionslegaten über²⁶. In einem Diplom müßte seitdem ein *legatus* als Befehlshaber erscheinen. Obwohl also in unserem Diplomfragment die Datumsangaben fehlen, läßt es sich doch mit Sicherheit zwischen 150 und etwa 175 spätestens 179 einreihen.

Vom Namen des Procurators sind nur die beiden letzten Buchstaben . . . LO zu lesen. Damit kann jedenfalls keiner der bis jetzt bekannten raetischen Procuratoren gemeint sein. In der fraglichen Zeitspanne scheiden demnach die Jahre 153 (Ulpius Victor), 157 (T. Varius Clemens), 166 (T. Desticius Severus) und ca. 171 (Sex. Baius Pudens) aus. Es kann nun sein, daß der Procurator des neuen Fragmentes überhaupt noch nirgends bezeugt ist; es ist aber auch möglich, daß man ihn mit einem anderen Amt seiner Karriere irgendwo erwähnt findet. Die raetische Procuratur ist eine ducenare Stelle. Zu diesem mit 200 000 Sesterzen dotierten Amt gelangte man über die Offiziersstellen der hauptstädtischen Gardetruppen oder auch über die *tres militiae equestres* in den Provinzheeren. Sodann könnte man den raetischen Procurator in einer anderen ducenaren Procuratur antreffen, aber auch auf sexagenaren oder centenaren Stellen²⁷. Unter diesem nicht gerade kleinen Personenkreis, welcher überhaupt für die Laufbahn eines Procurators in Raetien in Frage kommt, kann man schließlich doch nur einen einzigen Mann mit Wahrscheinlichkeit in Erwägung ziehen, nämlich Drusius Proculus, der in einer Inschrift aus Celeia (CIL. III 5170) als Procurator von Noricum erscheint: *I. O. M. Gemellus adiutor bf. Drusi Proculi proc. Aug. v. s. l. m.* Neben dieser Inschrift wurden in Celeia eine ganze Reihe ähnlich lautender Weihesteine gefunden²⁸. Ohne Zweifel gehören sie alle zeitlich eng zusammen. Soweit man sie datieren kann, fallen sie samt und sonders in die Zeit von Hadrian bis Ende Pius, spätestens Anfang Marc Aurel²⁹. Sicherlich

²⁵ Leider steht dieses für Raetien so bedeutsame Datum noch nicht mit letzter Sicherheit fest. Ritterling nimmt wohl mit Recht die militärische Neugliederung kurz nach 171 an. W. Zwickler, Studien zur Marcussäule I (1941) 184 f. 163ff., sieht in Vitrasus Flamininus den „ersten, der als legatus Statthalter von Raetien wurde und zwar ungefähr im Jahre 172“. Man muß auch erwägen, ob nicht die endgültige Einordnung der *legio III Italica* in Raetien gleichzeitig mit der Eingliederung der *legio II Italica* in Noricum erfolgte. Diese nimmt E. Polaschek RE. 17, 992 auf Grund der Regensburger Bauinschrift erst kurz vor 179/180 an. Sex. Baius Pudens war nach seiner raetischen Procuratur noch Procurator in Noricum. Bei der freilich nicht erwiesenen gleichzeitigen Eingliederung der Legionen in Raetien und Noricum könnte Baius Pudens nicht der letzte raetische Procurator sein, wie Stein und Zwickler annehmen, wohl aber der letzte in Noricum.

²⁶ Stein, Beamte und Truppenkörper 20.

²⁷ Zur Laufbahn der Procuratoren H. G. Pflaum, Les procureurs équestres sous le Haut-Empire (1950) 210ff.

²⁸ CIL. III 5161ff.

²⁹ Nämlich CIL. III 5174.5181 Censorius Niger, bald nach 122, da 122 aus Mauretania Tingitana anscheinend nach Noricum versetzt; vgl. AE. 1942/43, 84. – III 5163 Caecilius Redditus, wenige

gehört auch die Inschrift des Drusius Proculus in diesen Zeitraum. Der Mann könnte also zeitlich gesehen sehr wohl mit dem Procurator auf unserem zwischen 150 und 175 anzusetzenden Diplom identisch sein. Auch laufbahnmäßig ist dies gut möglich. Die raetische wie die norische Procuratur gehören zur ducenaren Laufbahn. In zwei Fällen läßt sich direkt nachweisen, daß ein raetischer Procurator anschließend die gleiche Stelle in Noricum bekleidete. Beide Vorgänge liegen in der Zeitspanne unseres neuen Diploms, nämlich bei Ulpus Victor (153 in Raetien) und Sex. Baius Pudens (um 171 in Raetien). Schließlich kann man auch noch aus den erhaltenen Schriftresten der Innenseite des Diploms den Raum für den Namen des Procurators auf 13 Buchstaben errechnen³⁰. *Drusio Proculo* hat eben diese Länge. So wird aus verschiedenen Gründen höchstwahrscheinlich, daß der Procurator unseres Regensburger Fragmentes tatsächlich Drusius Proculus ist. Seine Tätigkeit in Raetien darf man wohl vor 166 ansetzen, da er in Noricum schwerlich nach Sex. Baius Pudens Procurator gewesen sein kann³¹ und analog auch in Raetien kaum vor ihm die Procuratur verwaltete³².

München.

Konrad Kraft.

Korrekturzusatz: H. Nesselhauf weist mich freundlicherweise darauf hin, daß in der ersten Zeile der Buchstabenrest vor *LO* als *L* zu lesen sei und nicht, wie von mir geschehen, als Oberteil des darunterstehenden *S* aufgefaßt werden kann. Ich stimme dem zu; meine Ergänzung *Drusio Proculo* muß demnach fallen gelassen werden. An der allgemeinen Datierung zwischen 150 und 175 ändert sich dadurch nichts.

Kraft.

Jahre nach 122, anscheinend in Mauretania Tingitana wie in Noricum Nachfolger des Censorius Niger; vgl. AE. 1942/43 Nr. 83. — III 5179 Memmius Apollinaris, wohl unter Pius, vgl. Dessau 1350. — III 5164.5172 Flavius Titianus, unter Pius, vgl. Pflaum a. a. O. Beilage 7 Nr. 154. Der Mann war 164/166 praef. Aegypti, A. Stein, Die Präfekten Ägyptens in römischer Zeit (1951) 91. — III 5161.5169 Ulpus Victor, kurz nach 153; Ritterling, Fasti 113 Nr. 10. — III 5162.5166 Usenius Secundus, 158. — III 5182 Caecilius Iuventianus, unter Pius, Pros. Imp. Rom. II² 8, 52. — III 5171 Bassaeus Rufus, etwa Ende Pius/Anfang Marc Aurel, vgl. Ritterling, Fasti 104 Nr. 11.

³⁰ Zwischen SVN (Z. 3) und QVINQ (Z. 4) müssen ebenso viele Buchstaben liegen wie zwischen QUINQ (Z. 4) und IMISSI (Z. 5). Die Berechnung steht hier auf ziemlich festem Boden, weil in diesem Teil des Diploms kaum Wortabkürzungen zu erwarten sind.

³¹ Vgl. Anm. 25 Ende.

³² Da Drusius Proculus in III 5170 *proc. Aug.* und nicht *proc. Augg.* (so unter Marc Aurel-Verus z. B. Dessau 1386 vgl. 2743; 6885; CIL. Suppl. Ital. 1227) genannt wird, ist er wahrscheinlich noch vor 160 in Noricum gewesen (möglicherweise, aber viel unwahrscheinlicher nach 169). Da allem Anschein nach die raetische Procuratur vor der norischen verwaltet wurde, müßte man das neue Diplom entweder um 151, um 155 oder um 159 ansetzen.